Inventariummer 9 105 2111 gemeines

Reichs-Teletz- und Regierungsblatt.

für das

Kaiserthum Gesterreich.

Jahrgang 1850.

DEFORMER

JUNE 2017 TELESTATE PROPERTY SHEET

Dweite Jahreshälfte,

umfaffent

die in den Monaten Juli bis einschließig December 1850 ausgegebenen Stücke LXXXIII—ÇLXV (Nummern 253—497).



Wien, 1850.

Mus ber faiferlich - foniglichen Sof- und Staatsbruckerei.

Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für bas

Kaiserthum Desterreich.

CXXVII. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 30. September 1850.

361.

Stantsvertrag zwischen Desterreich, Preußen, Baiern und Sachsen vom 25. Juli 1850,

über die Bilbung des deutsch-ofterreichischen Telegraphenvereines.

Die hohen Regierungen von Cesterreich, Breugen, Baiern und Cachsen, in der Absicht, bem öffentlichen wie dem Privatverkehre Ihrer respectiven Staaten die Bortheile eines nach gleich= mäßigen Grundsägen geregelten Telegraphenspstemes zuzuführen, haben die Errichtung eines beut sch = öft erreichischen Telegraphen vereines beschlossen und Behufs der hierüber zu pflegenden Berhandlungen zu Commissarien ernannt, und zwar:

bie f. t. öfterreichifche Regierung:

ben f. f. Sectionsrath Dr. Carl Steinheil,

ben f. f. Postcommiffar hermann Richter;

bie f. preußische Regierung:

ben f. Regierunge- und Baurath Friedrich Will. Nottebobm,

ben f. commiffarifchen Poftinfpector Wilhelm Wiebe ;

bie f. baierische Regierung:

ben f. Ministerialrath Ludwig Freiherrn von Brud,

ben f. Regierungerath Carl Dyd; und

bie f. fächfische Regierung:

ben geheimen Rath Carl Bolf von Chrenftein, und

den f. Telegraphendirector Maximilian Maria Freiherrn v. Weber,

welche Commissarien unter Borbehalt ber Ratification über nachstehende Buncte übereingefom= men sind:

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Umfangtes Bereines.

Als jum Bereiche bes beutichsöfterreichischen Telegraphenvereines geborig werden nicht allein bie in ben Gebieten ber vorgenannten boben Regierungen gelegenen, sonbern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angeseben, welche bie eine ober andere ber Bereinsregierungen in fremben Staaten unterhält ober noch anlegen sollte, lestere Linien und Stationen jedoch nur in soweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließender Berträge bie Ausbehnung der Bereinsbestimmungen auf jene zulaffen.

Ueber bie bestebenben Linien und Stationen, sowie über bie verschiedenen Entfernungen in geographischen Meilen werben fich die contrabirenben boben Regierungen gegenseitig Mirtbeilung machen. Gleichartige Benachtichtigungen werden erfolgen, sobald neue Linien ober neue Stationen in Betrieb gesest werben sollen.

Arrifel 2.

Beidrantung auf internationale Correfpontent.

Den Bereinsbestimmungen ift junachst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursvrungs- und die Enditation verschiedenen Bereinsverwaltungen angehören. In wie weit auch die innere Corresponden; in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsäpen zu bebandeln ift, bleibt jeder Regierung überlassen. Die von fremden Stationen ausgehende oder babin gerichtete telegraphische Correspondenz ift, falls sie die Linien mehrerer Bereinsregierungen berührt, rudsichtlich der Beförderung im Bereiche des Bereines fo zu behandeln, als ware sie bei der Eingangsstation aufgegeben, oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

Beim Abichluffe neuer Berträge einzelner Bereinstegierungen mit fremben Regierungen follen biefen gegenüber die Befrimmungen bes Bereines jur Geltung gebracht werben.

Artifel 3.

Borbebalt megen ber Beitungen und Apparate.

Jeber Regierung bleibt die Wahl beliebiger Spfteme von Leitungen und Apparaten für ihre Telegraphenlinien vorbehalten, und wird demgemäß in der Regel an demjenigen Buncte, wo die Telegraphenlinien zweier Bereinsregierungen zusammentreffen, ein Umtelegraphiren jeder von einer Linie auf die andere übergehenden Depesche statisinden. Den hiebei betheiligten Regierungen ift jedoch unbenommen, sich über das Durchtelegraphiren berartiger Depeschen zwischen gewissen beiberseitigen Stationen zu verständigen.

Ueber die Einrichtung ber bestehenden Linien und Apparate werben die contrabirenden boben Regierungen fich gegenseitig Mittbeilung machen. Dasselbe wird bei Einrichtung neuer Linien gescheben.

Artifel 4.

Buficherung gegenfeitiger Beforberung.

Die contrabirenden hoben Regierungen übernehmen gegenseitig die Berpflichtung, Die von ihren Stationen jur Beforderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im Artifel 19 vorgesehenen Falle mit möglichfter Schnelligkeit und Zuverlässigfeit weiter geben zu laffen, obne

jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gemähr zu leisten. Auch verbleibt jeder Regierung die Besugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinstegierungen hievon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Urtifel 5.

Bemabrung bee Telegraphengebeimniffet.

Die contrahirenden hohen Regierungen werben Sorge tragen, daß die Mittheilung von. Depesichen an Unbefugte verhindert, und daß bas Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt und das gesammte Telegraphenpersonal barauf vereibet werbe.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstationen mah= rend bes Telegraphirens nicht zu gestatten.

3weiter Abschnitt.

Unnahme der Depefchen.

Artifel 6.

Berechtigung gur Benügung tee Zelegraphen.

Die Benütung der Telegraphen ber Bereinstegierungen fieht Jedermann ohne Ausnahme ju. Die Aufgabe von Depesichen Behufs der Telegraphirung kann nur bei ben Telegraphenstationen erfolgen.

Urtifel 7.

Telegraphirung nach Statione: unt anderen Orten.

Die Telegraphenstationen der Bereinsregierungen find jur Unnahme telegraphischer Depesichen nach jeder anderen Bereinsstation besugt. Auch tann die Unnahme telegraphischer Depesichen zur Beförderung über die Endpuncte der Telegraphenlinie hinaus ober nach seitwärts berselben gelegenen Orten stattsinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphensitation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen ober mittelst Estafetten, oder bei geringen Entsernungen mittelst Boten ersolgt.

Artifel 8.

Beidrantung einzelner Stationen.

In wie weit einzelne Telegraphenstationen jur Beforberung gewisser Arten von Corresponbengen nicht befugt find, werben fich bie Bereinstegierungen gegenseitig mittheilen.

Artifel 9.

Dienfifunten ber Stationen.

Die Telegraphenbureaus find täglich, mit Ginfchluß ber Gonn- und Festtage:

TUTE (2000) 66

- a) vom 1. April bis Enbe September jeben Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, unb
- bon Dienstbetrieb offen zu halten.
- Bepefchen, welche außerhalb jener Stunden abgesenbet werden sollen, muffen von neun Uhr Abends unter Erlegung bes Minimalbetrages für die nächtliche Beforberung auf ber betreffenben

Strede angemelbet werben, in welchem Falle die betheiligte Station ben übrigen Stationen von bem ju erwartenben fpateren Eingange ber Depesche sogleich Nachricht ju geben hat.

In jebem anberen Falle werben Borausbestellungen nicht berudfichtiger.

Artifel 10.

Musgleidung ber Beitbifferengen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus ben Abweichungen ber mittleren Zeiten an ben verschiebenen Stationsorten entstehen können, werben die Uhren aller Telegraphenstationen einer und berselben Regierung nach ber mittleren Zeit ber Hauptstadt bes betreffenden Staates gerichtet werben.

In wie weit bei westlich gelegenen Stationen für die nach bem Dien zu befördernben Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreren muß, wird durch die betreffenden Telegraphenbureaus befannt gemacht werden.

Artifel 11.

Wormelle Erforterniffe ter Depeiden.

Gine jebe ju befordernde Depesche muß im Terte obne Wortabkurgungen und beutlich geschrieben sepn, auch die genügende Abresse sowohl bes Absenders als bes Empfängers enthalten.

Bum Nieberschreiben der aufzugebenden Depeichen barf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch burfen in ben Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei benjenigen Depeichen, welche burch andere Mittel weiter beforbert werben sollen (Artifel 7), hat der Absender die Art ber gewünschten Weiterbeforderung schriftlich anzugeben.

Artifel 12.

Bange ber Depefchen.

Bis auf weitere Berabredung darf jede telegraphische Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beforderung mehrerer Depeschen eines und besselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate ber Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

Artifel 13.

Bergogerung ber Abfentung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auslieferung stattsinden können, so ist der Ausgeber hievon in Kenntniß zu setzen und die Despesche nur bann altzunehmen, wenn der Erstere die Absendung bennoch ausbrücklich verlangt.

Artifel 14.

Aufbewahrung ter Originalien.

Die Original-Concepte ber aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Rieberschriften sämmtlichet Bebeschen sind mindeftens zwei Jahre läng aufzubewahren.

Artifel 15.

Claffification ter Depejden.

Abgefehen von ben borfiebenben bei sammtlichen Depefchen Anwendung findenben Beftimmungen find in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiben:

a) Städtsbepeschen ber bem Bereine angehörigen, sowie ber verfragsmäßig bereichtigten Re-

- b) Gifenbahnbepeichen,
- c) Privatbepeichen.

Ein Unterschied zwischen Gisenbahndepeschen und Privatbepeschen findet jedoch nur in soweit Statt, als folches in dem einen ober dem andern Staate entweder durch allgemeine Borichriften, ober durch besondere Bertragsbestimmungen festgesest worden ift.

Artifel 16.

Staatetepejden.

Welche Depejden jebe einzelne ber Bereinstegierungen als ihre Staatsbepeschen betrachtet ju feben municht, hangt von ihrem Ermeffen ab.

Artifel 17.

Die Staatsbepeschen konnen nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solschen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Zissern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ift vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Unwensbung von Chiffrenschrift, Bedingung. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein ober nur für bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so werden die betheiligten hohen Regierungen sich hierüber verständigen.

Urrifel 18.

Unterfleglung ber Staatatepefden.

Bur Berhurung etwaigen Migbrauches follen bie Staatsbepeschen jederzeit mit bem Siegel bes Absenders, ober beziehentlich ber absendenden Beborbe verfeben fenn.

Urtifel 19.

Matarielle Erforberniffe ber Brivattenafden.

Eine Controle über die Zuläffigkeit der Beforderung von Staatsdepeschen mit Rucksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbureaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbesorderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesehe verstößt, oder aus Rucksichen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Borfieber der Telegraphenstation ober beffen Stellvertreter ob. Un welche Beborbe die gegen berartige Enischeidungen etwa zu erhebenden Beschwerben zu richten find, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werben.

Dritter Abschnitt.

Beforderung der Depeschen.

Mrtifel 20.

Reihen foige ber Beforberung.

Die Beforderung ber telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden ober mittelst bes Telegraphen zu berselben gelangen; ben Borrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepesichen und unter biesen wiederum biesenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern,

Ministerien ober Gesandischaften abgesandt werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, n Gefahr am Berzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Deveschen die bereits begonnene Tel graphirung anderer Depesichen unterbrochen werden darf.

Ferner geöuhrt ben Gifenbahndepesiden, falls fie nach Urt. 15 von Brivarbeveichen ju ur tericeiben find, ebenfalls ber Borrang vor lesteren.

Unter Staatsbepenihen berfeiben Battung geben die als dringlich bezeichneten benjenige vor, welche eine folche Bezeichnung nicht Saben.

Arrifel 21. Ridicangewechfel.

Das im vorstehenden Artitel ermähnte Rangverhältnis ber Depeidengartungen finder auc beim gleichzeitigen Borhanbenfein mehrerer Depeiden an verschiebenen Stationen einer und ber selben Linie in ber Weise Anwendung, bas ein Nichtungswechsel zunächst von jenem Rangver baltnisse abhängig ift.

Depejden gleicher Rategorie, welche auf berfelben Ginie jur Absendung in entgegengesetzt: Richtungen vorbanden find, follen in ber Beforderung alterniren.

Artifel 22. Unterbredung ber Berbinbung.

Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Unnahme einer Depeide unterbrochen, fit diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeforderung auf telegraphischem Wege unthunlic ift, verpflichtet, die Depeide sofort in einem recommandirten Briefe an die nachfte Station, welch zur Weiterbeforderung im Stande ift, eventuell an die Endstation ober direct an den Abreffater als vortofreie Dienstfache zur Boff zu geben.

Nach erfolgier Wieberberstellung ber zelegraphischen Berbindung ift bie Depeiche noch nach träglich burch ben Telegraphen weiter zu fenden.

Artifel 23. Collarionirung.

Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. i. sich von der Abrefffation zuruckelegraphiren zu lassen. (Arrifel 29.)

Artifel 24. Abjegung und Bernielfältigung.

Jede zur Berörderung bestimmte Deveiche fann auf Berlangen des Absenders an mehrere Abressaten gerichter und in Folge bessen sowohl auf Zwischenstationen abgesest, als auch bei diesen ober bei ber letzen Station vervielfältigt werden. (Artikel 30 und 31.)

Artifel 25. Benellung.

Jebe Depeiche wird nach ihrer Antunft auf ber legten Telegraphenstation ober auf solchen Zwischenstationen, wo bieselbe abgesest worden ift (Artifel 24), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amteliegel der Telegraphenstation an den oder die Abressaten abgesandt, und zwar in soferne der Abressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Masgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (Artisel 7.)

Vierter Abschnitt.

Beförderungsgebühren.

Artifel 26.

Tarife.

Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht, wird eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien der Bereinse regierung und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Bost oder expressen Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, eine Transportvergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen sur 20 Worte 1 fl. C. M. ober 1 fl. 12 fr. Rhein. ober 20 Sgr. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen. Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben. Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ift folgender:

Für eine Depesche																	
	betragen bie Gebühren für Borte																
	- 5	iê 20	einic	tilĝsil)	non	21 bis	50 ei	រាស់ព្រ	rlic	von 51 bis 100 einschließlich						
auf Meilen	(S. 30).	Rhei		Bulge. Gar.		35 349 36.		niídó	Bugte.	چ قهر	(S. 39).	Rheinisch		Mthft.	Øgr.		
	<u>;=</u> '	i. 1	Ēr.			<u>=</u>	ਜੋ.	ir.			퍋	₹1.	ir.	, 			
bie einichl. 10 Meilen	1	1	12		20	2	2	24	1	. 10	3	3	36	2	١.		
über 10 5. eitijofl. 25 M.	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	1	١.		
, 25 , , 45 ,	3	3	36	2		6	7	12	4	.	9	10	48	6	١.		
, 45 , , 70 ,	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	s	١.		
. 70 , 100 "	อ์	6		3	10	10	12		6	20	15	18		10	١.		
u. j. w.					1		:					•					

Artifel 27.

Specielle Tarbefimmungen.

Bei Ermittlung ber Gebühren nach ber Wortzahl find folgende Grundfage zu beobachten :

- 1. Zusammengesetzte Worte, welche mit Binbestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als Ein Wort zu rechnen, als Maximal-Granze eines Wortes werden jedoch 7 Silben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wiederum als ein Wort gerechnet wird.
- 2. Interpunctionszeichen im Terke werben nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch ben Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werben mussen, nur als solche berechnet werden.
- 3. Einzelne Buchftaben ober Bahlen, lettere bis zu funf Biffern, werben ebenfalls als Ein Wort gerechnet. Bei Bahlen von mehr Bifferstellen find je 5 Biffern und ebenfo ber etwaige

1606

Ueberschuß als Gin Wort anzunehmen, wobei Striche, Commara und andere barftellbare Zeichen als Ziffern mitzugahlen find.

- 4. Bei diffrirten Depeschen fint je 5 Zeichen, sowie ber etwaige Ueberschuß als Gin Wort anzuschen.
 - 5. Abreffe und Unterschrift werden bei Ausgählung der Worte mitgerechnet; bagegen find
- 6. die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Devesche von der letten Telegraphenstation weiter besördert werden soll, ferner sammtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenver= waltung selbst der Depesiche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Artifel 28. Gebührenfreibeit.

Im internationalen Verkebre werben in ber Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenscitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabes bis zur Abreffration, unbeschadet der etwaigen anderweiten Berfügung einzelner Bereinsregierungen, soweit es deren Gebührenantheil betrifft.

Artifel 29.

Collationirung # : Gebühr.

Für bas Collationiren einer Devesche (Artifel 23) ift bie Sälfte ber Telegraphengebühr für ben hinmeg zu entrichten.

Artifel 30.

Zarirung abzusepenter Dereichen.

Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen (Artifel 24), sind in der Art zu taxiren, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspuncte und sofort von einem zum anderen Absetzungspuncte, resp. bis zum Bestimmungsorte, entsallenden Gebühren zusammensetzt.

Trifel 31.

Bervielfältigungsgebühr.

Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen find (Artifel 24), ist für die Aussertigung bes zweiten und jedes folgenden Gremplares eine Gebühr von 20 fr. C. M., 24 fr. Rhein. oder 7 Sgr. oder Ngr. zu erlegen.

Urtifel 32.

Gebühren für Machtbepefchen.

Für Nachtbepeschen (Artitel 9) sind sammtliche Telegraphirungsgebühren mit bem boppelten Betrage zu entrichten.

Artikel 33.

Bergutung fur ben Beitertransport.

Die Bergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem anderen Orte weiter zu sendenden Depesche ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entsstehenden Betrage zu zahlen. Kann die höhe dieses Betrages im Boraus nicht bestimmt überschen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls bedende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher bie Depesche ben Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Koften sonach auslegt, hat baber ber Abgangestation bie Bibe bes Betrages möglichft

schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ift bie Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen
sind, so ist die Reduction nach dem Berhältnisse von 20 fl. C. M. = $24^{1/2}$ fl. Rhein. =
14 Ath. preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens
betragen:

a) für Beförberung mittelft orbinarer Poft ober erpressen Boten 11/4 ft. C. M. ober 11/2 ft.

Rhein., ober 5/6 Rib.;

b) für Eftafettenbeforberung ebenfoviel für je Gine Meile.

Artifel 34.

Boraus; ablungen.

Sammtliche Gebuhren find zwar in ber Regel bei Aufgabe ber Depejche im Boraus zu zahlen. Es bleibt jedoch bem Ermeffen ber einzelnen Bereinstregierungen überlaffen, in wie weit bei gewissen Arten von Depejchen ein Creditiren ber Gebühren nachgegeben werben barf. Ueber Die Zahlung ber Gebühren ift eine Duittung zu ertheilen.

Artifel 35.

Ruderfattung ber Bebuhren.

Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin belegenen Station berselben Regierung auf Grund bes Artifel 19 a lin. I. dieses Bertrages zuruckgewiesen, so steht bem Absender ein Anspruch auf Ruckerstattung ber gesammten erlegten Bebuhren zu. Erfolgt die Zuruckweisung hingegen bei einer Station einer anderen Bereinsregierung, so hat der Absender nur ben Betrag für diejenige Strede zuruck zu erhalten, auf welcher die Beforderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Ruderstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann Statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zwed nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diesenige Verwaltung zur Zahlung des zuruck zu erstattenden Betrages verpflichtet, beren Beamten die Verstümmlung verschuldeten oder auf beren Linie die Lechtere stattgefunden hat.

Wünfter Abschnitt.

Abrechnung unter den Telegraphenverwaltungen bes Bereines.

Artifel 36. Theilung ber Gebühren.

Die tarismäßige Beforderungsgebühr wird bei jeder Depesche zwischen benjenigen Vereinsregierungen, deren Telegraphen bei der Besorderung betheiligt gewesen sind, dis auf weitere Verabredung in dem Verhältnisse der Besorderungsstrecken gegen einander getheilt. Die Theilung
geschieht nur nach ganzen Meilen, wobei Entsernungen unter 1/2 Meile sortbleiben, von und über
1/2 Meile als eine volle Meile gerechnet werden. Ergeben sich bei den Resultaten Bruchgroschen,
so werden Beträge unter 1/2 Groschen sortgelassen, Beträge von und über 1/2 Groschen als volle
Groschen angenommen.

Bei Depejden, die unterwegs abgefest werben, erfolgt die Theilung bes Befammtbetrages ber Bebubren nach bemfelben Grundfage.

Artifel 37.

Bervielfältigung egebübr.

Die für Bervielfältigung von Depefchen erhobene Bebubr ift berjenigen Regierung ungetheilt ju verguten, auf beren Stationen bie Bervielfältigung ftatigefunden hatte.

Artifel 38.

Bergutung fur ben Beitertrantvort.

Ebenso find die vorausbezahlten Bergütungen für den Transport von der Telegrapbenlinie ab nach ben Bestimmungsorten berjenigen Bermaltung ungetheilt ju erftatten, welche folde aus. gelegt bat.

Artifel 39.

Mbrechnung ?meife.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen ben Bereinsregierungen foll vierteljährig nach Maggabe ber Kalenber Duartale durch bie Centralfiellen ber Telegraphenverwaltungen bergefialt erfolgen, bag jebe Bermaltung Bablung und Forberung einer jeben anberen Bermaltung an Telegraphen- und Bervielfältigungsgebühren in berjenigen Währung, in welcher bie Erhebung ftatt= gefunden bat; Zahlung und Forberung an Auslagen hingegen in berjenigen Bahrung auffiellt. in ber Lettere bestritten worben find, daß bierauf die Abrechnungen gegenseitig jur Controle mitgetheilt werben, und daß alsbann bie Differeng zwifchen Bablung und Forberung bar ausgegliden wirb. Um ben Differengbetrag ju bestimmen, wird bei Reduction einer Babrung in bie andere bas Berhaltniß von 1 fl. C. M. gleich 1 fl. 12 fr. Rhein., gleich 20 Gilber- ober Meugroiden, Anwendung finden.

Der Reitbetrag ift ftets in ber eigenen Lanbesmunge gu gablen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artifel 40.

Beitere Musbilbung bes Bereines.

Bur weiteren Ausbildung bes Bereines sowohl in technischer als abministrativer Beziehung, jur Ginführung allgemeiner Berbefferungen, Gleichheit ber Gefetgebung und ber Reglemenis wird ber zeitweise Busammentritt einer beutschen Telegraphenconfereng vorbehalten.

Artifel 41.

Beitritt anberer Regiefungen.

Jeber ber nicht jum Bereine gehörigen beutschen Regierungen fteht bei Errichtung von Telegraphenlinien ber Beitritt jum beutsch-öfterreichischen Telegraphenvereine offen.

Artifel 42.

Dauer bes Berirages.

Gegenwärtiger Bertrag tritt mit bem 1. October 1850 in Wirtfamteit und bleibt fur bie Dauer von funf Jahren in Rraft. Das Erloschen besfelben bebingt jedoch eine vorherige Ginjährige Runbigung. Erfolgt biefe nicht, fo wirb ber Bertrag fillichweigenb als fur unbestimmet Beit gegen Ginjabrige Runbigung verlangert angefeben.

Artifel 43.

Die Ratification biefes in vier gleichlautenben Gremplaren ausgefertigten und vollzogenen Bertrages foll binnen vier Wochen erfolgen.

Co geschen Dresten am 25. Juli 1850.

Gtzeichnet: Carl Steinheil m. p., Friedrich Wilhelm Nottebohm w. p., Ludwig Freih. v. Brück m. p., Carl Wolf v. Chrenstein m. p., Hermann Nichter m. p., Wilhelm Wiebe m. p., Carl Dyck m. p., Max Maria Freiherr s. Weber m. p.

Erläuterungen und Bufage ju vorfiehendem Bertrage.

Machbem bie unterzeichneten Commissarien ber hohen Regierungen von Desterreich, Preußen, Baiern und Sachsen am 16. b. M. zusammengetreten sind, um die zur Herbeisührung eines gleichmäßigen Versahrens in Bezug auf Behandlung und Taxirung telegraphischer Depeschen zwischen den verschiedenen Staatsgebieten zwedmäßig erscheinenben gemeinsamen Maßregeln zu berathen, haben dieselben sich in wiederholten Conferenzen über die Bedingungen eines zwischen ben genannten hohen Regierungen Betreffs ber Bildung eines deutscherreichischen Telegraphenvereines abzuschließenben Staatsvertrages verftändigt, und letteren heute in vierfacher Aussertigung unterzeichnet.

Unter Bezugnahme auf ben Inhalt jenes Bertrages feben bie unterzeichneten Commiffarien fich noch zu folgenben Bemerfungen veranlagt.

Bu Mrtifel 3.

Man war zwar einstimmig ber Ansicht, baß bas Durchtelegraphiren von Depeschen über ben Punct hinaus, wo bie Linien zweier verschiebener Berwaltungen zusammenstößen, in rielen Fällen von wesentlichem Rugen seyn könne, nahm jedoch mit Rudficht auf die besiehenden technischen Einrichtungen Anstand, dieses Durchtelegraphiren für jest als Regel hinzusiellen.

Bu Mrtitel 14.

Die Commissarien kamen überein, baß die contrahirenden hohen Regierungen die Verpflichtung zu übernehmen haben, bei entstandenen Unregelmäßigkeiten in der Beforderung der Depeschen sich lettere gegenseitig in der Urschrift oder in beglaubigten Abschriften mitzutheilen.

Es erschien ferner zwedmäßig, daß die Endstation einer Depesche, sowie jede Station, wo ein Uebergang berselben von den Linien der einen Berwaltung auf die Linie einer anderen Ber-waltung stattsindet, gehalten sei, die Depeschen in ein Journal einzutragen und dieses mindestens dwei Jahre auszubewahren.

Für den Fall, daß Nachsorschungen nach begangenen Fehlern in der Depeschenbeförderung es ersorderlich machen sollten, daß eine oder die andere der contrahirenden hohen Regierungen genau erfahre, wie eine Depesche in das Journal einer Station einer anderen der Bereinsregiestrungen eingetragen worden sei, wurde die Mittheilung beglaubigter Extracte aus dem Journale Tungen

Enblich wurde verabrebet, daß bei Führung ber Journale auf ben Uebergangsstationen in Stelle ber gewöhnlichen Buchstabenschrift auch solde dauernbe und beutliche Bezeichnungen ans berer Art zuläffig seyn sollen, welche als Vertreter für gewöhnliche Buchstaben, Biffern und Worte bienen, daß aber an den Endstationen der Sepeschen bei Führung ber Journale stets bie gewöhnliche Buchstabenschrift anzuwenden sei.

Ba Artifel 17.

Um vermehrte Sicherheit bei Telegraphirung ciffrirter Depeschen herbeizuführen, stellte man als Gegenstand ber Instruction für sommtliche Telegraphenstationen der Bereinsregierungen ben Grundsat sest, daß nach Ahielegrarbirung von einer gewissen fleinen Zahl von Zeichen jedesmal das Controlzeichen zu geben sei. — Auch fam man überein, daß bei Telegraphirung von Depeschen ohne Ausnahme jedesmal bie Depeschen-Nummer, die Zahl ber zu ielegraphirenden Worte, der etwa erhobene Gebührenberrag und die Zeit des Abganges von der Station voranzustellen sei.

Bu Mrzitel 26.

Es wurde hervorgehoben, das es an und für sich angemessen senn würde, bei Erhebung ber Gebühr nach ber Entsernung nicht die Länge ber von ber Depesche zu burchlaufenden Linien, sondern den directen Abstand ber Abgangs von der Endstation zur Grundlage zu nehmen. — Man überzeugte sich aber, das diese Erhebungsweise für jest noch zu vielsache Inconvenienzen, namentlich mit Rücksicht auf die Revartition, herbeiführen würde, und beschloß daber, dieselbe vorläufig nicht zu adoptiren.

Bu Mrtifel 39.

Um möglichste Gleichmäßigkeit in ber Form ber von jeber Berwaltung aufzusiellenden Abrechnungen herbeizuführen. kam man überein, baß hierbei bas am Schlusse beigefügte Formular Anwendung finden foll.

3. Artifel 40.

Als Zeitpunci bes Busammentrittes ber nächsten beutschen Telegraphen-Conferenz wurde bet 24. Juli 1851, und als Ort bes Zusammentrittes Wien vorgeschlagen.

Bu Artifel 43.

Man kam überein, bag bie Antificationen bes Bertrages im Correspondenzwege auszumech- feln seien.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die königlich-sächsische Regierung den anwesenden Commissarien ein Promemoria des hiesigen Stenographen Gustav Nietsche über die Anwendung der Stenographie auf die Telegraphie zur näheren Prüsung vorgelegt hat. Man vereinigte sich in der Ansicht, daß, so sehr auch die in diesem Promemoria gemachten Borschläge Anerkennung verdienen, und so wenig zu bezweiseln siehe, daß, wenn dieselben weiter ausgebildet würden, und wenn es möglich wäre, ein darnach ausgestelltes System in die Praxis einzusühren, hieraus sehr ersprießliche Nesultate sür die Schnelligkeit der Besörderung telegraphischer Depeschen erlangt werden könnten, es gleichwohl nicht angemessen erscheine, jenen Gegenstand bei den vorliegenden Berhandlungen weiter zu versolgen, indem die getrossene Verabredung, wornach jeder Regierung die Anwendung beliebiger Systeme des Telegraphirens aus ihren Linien vorbehalten bleiben solle, die Bereinharung über ein gemeinsames System von vorneherein ausschließe.

Die Commiffarien von Defterreich, Preußen und Baiern behielten fich jeboch vor, bas in Rebe ftebenbe Promemoria jur Kenntniß ihrer respectiven hoben Regierungen zu bringen.

Nachbem bie Commissarien sich noch babin verständigt hatten, baß die nach bem gegenwärtigen Protofolle getroffenen Berabredungen mit den im Bertrage selbst enthaltenen Beschlussen gleiche Giltigkeit haben sollen, wurde das Protofoll in vierfacher Aussertigung von sämmtlichen Commissarien vollzogen.

(y. w. o.

Carl Steinheil m. p., Fried. Wilh. Nottebohm m. p., Ludw. Freiherr v. Brück m. p., Carl Wolf v. Chrenstein m. p., Hermann Nichter m. p., Wilh. Wiebe m. p., Carl Ohok m. p., May. Maria Freih. v. Weber m. p.

Der ter Alsanger ter Drechtn fren den gegeneren besetzetet - Drechtn fren den gegeneren besetzetet - Drechtn fren den gegeneren besetzetetet - Drechtn fren den gegeneren besetzetetetetetetetetetetetetetetetetete	l,b	ìr.	Beit t	et a s	An	lun	ft	Die De	ŧΠ	{	Für abgegangene Depefden murten erhoben an ta										tarifa	ifmaßigen			
			ter	De	pefo	hen		E	beförber:			Deriina 6 ×	bühren	onirungs. Alpren		ielfälti. Bebühren		porto		ten-Ge. hven		ոքնիոց		1117.116	
HI. Syr. HI. Sgr. HI. Sgr. HI. Sgr. HI. Sgr. HI. Sgr. HI. Sgr.	aufenbe	legifter	Monat	Jatum	Stunbe	Rinute	agesseit	роп	псф	Mellen	Sorizabl		ð	!		Bunge.				<u> </u>	. ž	-	No.		อื้
	3 J	<u></u>		ધ	(3)	ଜ୍ୟ	84			Ę										fi.	fr.		fr.	íť.	Ir.
									•								⊘ gr.	₩ .	⊗gr.	% [.	€gr.	PH.	⊗gr.	PIL.	€gr.

Carl Steinheil m. p. Germann Richter m. p.

Friedrich Wilhelm Nottebohm m. p. Wilhelm Wiebe m. p.

	Reparti:lon biefer Gebühren auf													ngelo	nimei	ne I máf	depe sd igen	ben Geli	wurb betr	en ge	ahlt	ΔIJ	tari	f•	
٤	Defterreich Breugen Baiern Cachjen									orto		3.5		оўне	in Summe für										
Meilengabl	Gelbbe	frag	Meilengat l	Belbbe.	ltag	Mellenzahl	Gelbbe.	trag	Meilengabl	Oelbbes	trag		ysoftporto	Efafetten. Ge. bubren		Boteniohue		Defter.		Preußen		Course of	Sate		Bemerkungen,
କ	ft.	řr.			fr.		, ,,,			ñ.	fr.	ñ.	īr.	fl.					r. 911	.jegr.	r. fl. tr.		ML. Sgr.		
		Sgr.			Øgr.			€gr.		H1.	Øgr.	HI.	⊖gr.	311.	⊘ gr.	班1.	€gr.								

Lubwig Freiherr von Brud m. p. Garl Wolf von Chrenstein m. p. War. Maria Freiherr von Weber m. p.

Die Ratification bieses Vertrages erfolgte von Seite Baierns am 21. August (3. 2330-HM.), Sachsens am 17. August (3. 2342-HM.) und Preußens am 7. September (3: 2410-HM) 1850.

